Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. April 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Da über die bisher bestandenen Vorschriften für das Verfahren, welches die Gerichte in denjenigen Fällen zu beobachten haben, wo die ihnen als Kunstverständige beygegebenen Aerzte in ihren über Tödtungen oder körperliche Verletzungen erstatteten Gutachten verschiedene Meynungen äußern, mancherley Zweifel entstanden sind, so verordnen Wir auf den Vortrag Unseres obersten JustizDepartements, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, wie folgt:

Artikel 1.

Ist eine peinliche Untersuchung wegen Tödtung oder körperlicher Verletzung auf das Gutachten des Amtsphysicus oder seines Stellvertreters eingeleitet worden, und der hofgerichtliche Medizinal-Referent weicht in einem nach richterlichem Ermessen für die strafrechtliche Würdigung des Falles erheblichen Umstand von dem Gutachten des Physicus ab, so muß bey der Sanitäts-Commission über die ganze Sache, nicht blos über die zwischen dem Physicus und dem Medizinal-Referenten streitigen Punkte, ein weiteres Gutachten eingeholt, und dieses sodann dem zu fällenden Erkenntnisse unbedingt zum Grunde gelegt werden.

Artikel 2.

Stimmen aber auch der Physicus und der hofgerichtliche Medizinal-Referent in ihrer Meynung überein, so sind die Gerichte dennoch zu solcher Einholung eines weitern Gutachtens befugt, wenn ihnen jene übereinstimmende Meynung irgend einem besondern Bedenken unterworfen scheint. — Der Ausspruch der Sanitäts-Commission gilt alsdann ebenfalls ganz unbedingt.

Artikel 3.

Hätte die SanitätsCommission, als oberaufsehende Behörde in Medizinal-Angelegenheiten durch ihr eigenes Gutachten zur Einleitung einer peinlichen Untersuchung die nächste Veranlassung gegeben, und es würden hierauf von Seiten des Amtsphysicus oder des hofgerichtlichen Medizinal-Referenten in erheblichen Punkten abweichende Meynungen geäußert, so sind zwey Hauptfälle zu unterscheiden:

a) Es hat wenigstens der Physicus oder der Medizinal-Referent der Meynung der SanitätsCommission beygestimmt, dann entscheidet abermals die Meynung dieser Letztern, nachdem sie vordersamst über die abweichende gehört worden ist, vorausgesetzt, daß sie bey dieser Gelegenheit sich lediglich für ihre frühere Meynung oder doch für die abweichende, nicht für eine dritte Meynung erklärt.

b) In dem ebengedachten, wie in dem andern Hauptfalle hingegen, wo der Physicus und der Medizinal-Referent zugleich abweichender Meynung sind, sey es nun, daß sie dieselbe Meynung gemeinschaftlich, oder aber verschiedene Meynungen vertheidigen, ist (und zwar in dem andern Hauptfalle ohne nochmalige Vernehmung der SanitätsCommission) eine der beyden medizinischen Facultäten Unserer Landes-Universitäten zum endlichen Gutachten aufzufordern, und deren Meynung, wohin sie irgend lauten mag, schlechthin als maasgebend zu betrachten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 1ten April 1824.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Die Vertretung der Standesherrschaften in ihren Angelegenheiten im Lande betreffend.)

In Gemäßheit der höchsten Entschließung vom 1. d. M. No. 782. wird hiermit verkündet, daß die Standesherrn, deren Domainen-Kanzley sich außer Land befindet, verbunden seyn sollen, einen ihrer Rentbeamten, oder irgend ein anderes im Großherzogthum als Unterthan angesessenes Individuum zu benennen, welches

die Standesherrschaft in allen sie betreffenden Angelegenheiten im Lande zu vertreten, und an welches sich zu halten der Staat das Recht hat. Carlsruhe den 17. April 1824.

Ministerium des Innern.
Bey Verhinderung des Ministers
der MinisterialDirector.
L. Winter.

Vdt. Gußmann.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Obereinnehmerey Hornberg provisorisch aufzulösen und von ihrem bisherigen Bezirke die Aemter Haslach und Wolfach der Obereinnehmerey Gengenbach zuzutheilen, für die Aemter Hornberg und Triberg aber eine besondere Obereinnehmerey in St. Georgen zu constituiren, und dieselbe durch die dortige DomainenVerwaltung als Nebendienst verwalten zu lassen. Carlsruhe den 17. April 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Oberforstrath Jägerschmidt zu Gernsbach zur Oberforst-Commission einzuberufen;

den Fiscalatsassessor Walz zum Ministerialrath zu ernennen;

sodann dem Amtmann Magon zu Villingen den Charakter als Oberamtmann, und

dem Amtsassessor Wirscheck daselbst den Charakter als Amtmann zu ertheilen;

endlich die vakante DomainenVerwaltung Müllheim dem Steuer-Peraquator Kiefer in Lörrach provisorisch zu übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 25. Merz d. J. wurde der Hofgerichtsrath Johann Adam Itzstein von Meersburg wegen Kränklichkeit bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit in Pensionsstand versetzt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich unterm 25. Merz d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Forstinspektor Gebhardt zu Bischoffsheim in Ruhestand zu versetzen, und demselben zum Beweis der höchsten Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung den Charakter als Forstmeister zu ertheilen; ferner auch

unterm nemlichen Datum gnädigst geruht, dem Forstinspektor Adolf v. Rotberg das Forstamt Mosbach zu übertragen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Revisions-Gehülfen Heinrich Dreyer zu Konstanz zum Stiftungs-Revisions-Accessisten beym Seekreis zu ernennen.

Der Cooperator Waldbert an der Münster-Pfarrey zu Konstanz ist durch die Höchste Präsentation Seiner Königlichen Hoheit auf die Großherzogliche ehemals Markgraflich Badische Patronats-Pfarrey zu Salmansweiler befördert worden.

Zur katholischen Pfarrey Hainstadt, Amts Buchen, hat der Pfarrcuratus Faulhaber zu Eubigheim die Fürstlich Leiningische Präsentation und diese die Staatsgenehmigung erhalten. Die Kompetenten um die dadurch erledigte Pfarrkurazie zu Eubigheim Amts Osterburken, mit einem Einkommen von etwa 324 fl. haben sich an den Grundherrn von Bettendorf als Patron zu wenden.

Durch die der Fürstlich Leiningischen Präsentation des Pfarrers Frank auf die Pfarrey Höpfingen Amts Walldürn ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Pfarrey Rippberg mit den Filialen Ober- und Unterhornbach in demselben Amte mit einem Ertrage von circa 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarre haben sich vorschriftsmäßig an die nämliche Fürstlich Leiningsche Standesherrschaft als Patron zu wenden.

Durch das am 30. Merz d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Geutner zu Diedelsheim, Decanats Bretten im Murg- und Pfinzkreis, ist diese Pfarrey mit einem Competenzanschlage von 840 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Aloys Hufschmidt auf die Stadtkaplaney Stühlingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Patronatsherrliche Präsentation des Candidaten Carl Ludwig Pfisterer von Oftersheim auf die evangelische Kaplaney Unterschüpf, Dekanats Boxberg im Main- und Tauberkreis, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Die im RegierungsBlatt Nro. III. Seite 30. d. J., wie auch in den Anzeigeblättern geschehene Ausschreibung der durch Beförderung des Pfarrers Brückner erledigten katholischen Pfarrey Oberballbach, Amts Boxberg, mit einem beyläufigen Ertrag von 750 fl., wobey aus einem Irrthum das Fürstliche Haus Leiningen als Patron benannt ist, wird dahin berichtiget, daß der Landesherrschaft das Patronatrecht zusteht, folglich die Competenten mit ihren Bittschriften an das Main- und TauberkreisDirectorium sich zu wenden haben.

Berichtigung.

In der Beylage zum letzten Regierungsblatt Nro. VII. der Uebersicht des Zustandes der weltlichen Civildiener-Wittwencasse ist Seite 4. auf der 9. Zeile von unten, durch ein Versehen angegeben:

„welche 5,696 fl. 33½ kr. nach §. 31. aus der General-StaatsCasse zu ersetzen sind.“

es soll aber heißen:

„welche 296 fl. 33½ kr. nach §. 31. aus der General-StaatsCasse zu ersetzen sind.“

Lit. B. **Uebersicht der bey den Großherzoglichen Hofgerichten im Jahr 1823 zur Aburtheilung gekommenen Verbrechen, und darauf erkannte Strafen.**

Hofgericht zu	Todtschlag	Kindsmord	Gewaltsame Selbstmordung	Meineid	Bruch des Handgelübde	Schmähung	Gewaltsame Verletzung	Falsche Denunciation	Falschmünzerey	Betrug	Verläumdung	Beleidigung	Widernatürliche Unzucht	Nothzucht	Unzucht	Ehebruch	Widerspenstigkeit u. Tumult	Brandstiftung	Raub, Raubmord, Raubversuch	Diebstahl u. Diebstahlsversuch	Diebshehlerey und Theilnahme an Diebstahl	Unterschlagung anvertr. Habe	Quadsalberey u. med. Pfuscherey	Prellerey und Geldverrufung	Schatzgräberey	Betrügerische Bankerotte	Zahlungsunfähigkeit	Wucherey	Verwundung	Wiedersetzung	Verletzung	Tödtlicher Zweikampf	Kindes-Mord	Verwandten-Mord	Heimliche Schwangerschaft, und Kindesverheimlichung	Kindes-Aussetzung	Kindes-Tödtung	Selbstverstümmelung	Hülfe zur Selbstverstümmelung	Wilderey	Forst und Jagdfrevel	Jaunerey	Vagantenleben	Blutschande	Bruch der Landesverweisung	Refraction	Hülfe zur Desertion	Widerbelter Eheen	Defraudation	Duellamt	Summa
Meersburg — —	2	1	—	—	—	1	—	—	1	6	4	—	1	—	—	—	—	1	3	42	1	—	—	—	1	—	—	—	14	—	—	1	—	—	—	—	—	3	7	25	—	9	4	—	1	6	—	—	—	—	134
Freyburg — —	14	—	11	6	7	16	2	—	9	41	9	—	4	7	—	—	—	2	3	153	—	4	5	—	—	—	1	3	143	—	—	13	4	—	3	1	2	2	—	14	—	20	27	4	—	7	2	—	—	—	549
Rastadt — —	15	4	—	—	1	1	—	3	19	19	7	—	—	7	—	—	30	—	5	107	—	—	1	—	—	—	—	—	151	—	—	14	6	—	4	5	—	—	—	17	—	—	15	1	4	4	—	—	—	—	440
Mannheim — —	7	2	—	3	—	15	1	—	1	5	8	—	—	1	1	—	7	4	—	72	1	1	1	—	1	—	—	—	62	—	1	4	—	1	—	—	—	—	—	19	5	16	—	—	—	12	—	4	—	5	260
Summa	38	7	11	9	8	33	3	3	30	71	28	—	5	15	1	—	37	7	11	384	2	5	7	—	2	—	1	3	370	—	1	32	10	1	7	6	2	5	7	75	5	45	16	5	5	19	2	4	—	5	1383

Hofgericht zu	Todesstrafe.	Zuchthausstrafe.	Arbeitshausstrafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Schellenwerk.	Oeffentliche Arbeit.	Körperliche Züchtigung.	Dienstentsetzung.	Landesverweisung.	Geldstrafe.	Arrest statt Strafe.	Zeitung.	Entweichen.	Klagfrey.	Strafffrey.	Schuldfrey.	Aufgehoben.	Auf sich beruhen.	Remittirt.	Unerledigt.	Abgeliefert.		Summa.
Meersburg	—	22	4	11	14	15	19	5	—	—	—	—	—	1	13	—	13	—	3	11	2	1		134
Freyburg	—	97	37	—	148	24	30	8	4	—	—	—	3	2	83	2	3	21	22	17	48	—		549
Rastadt	6	59	19	12	77	79	74	—	5	—	1	—	—	—	98	5	5	—	—	—	—	—		440
Mannheim	1	33	30	—	102	18	—	—	—	—	2	2	3	—	44	—	7	—	—	14	4	—		260
Summa	7	211	90	23	341	136	123	13	9	—	3	2	6	3	238	7	28	21	25	42	54	1		1383

Carlsruhe den 24. April 1824.

Oberstes Justiz-Departement.

Landesbibliothek Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lit. A. Uebersicht über den Stand der Civil - Prozesse bey dem Großherzoglichen Oberhofgericht und den vier Hofgerichten pro 1823.

	Bey dem Oberhofgericht.	Bey den vier Hofgerichten zu			
		Meersburg	Freyburg.	Rastadt.	Mannheim.
Am ersten Jänner 1823. waren noch Civil - Prozesse anhängig — — — —	101	218	488	441	314
Dazu kamen bis zum ersten Jänner 1824. einschließlich der Gant- und Ehesachen —	253	281	698	696	749
Summa	354	499	1186	1137	1063
Hiervon sind ausgegangen:					
1) Durch Urtheil und Rescripte — — — — — — —	115	102	362	231	393
2) — Abschlagung der Prozesse — — — — — — —	97	33	97	159	156
3) — Verfall — — — — — — — — —	3	55	165	124	149
4) — Vergleich — — — — — — — — —	3	6	46	10	19
5) — Entsagung — — — — — — — — —	3	40	75	53	17
6) — Abgabe an andere Gerichte — — — — — — — —	—	10	14	—	—
7) — als nichtig aufgehoben — — — — — — — —	—	—	2	7	—
Summa	221	246	761	584	734
Es bleiben also auf den ersten Jänner 1824. noch anhängig: —	133	253	425	553	329
Von den noch anhängigen Prozessen sind:					
1) über zwey Jahre alt — — — — — — — — —	3	6	34	—	1
2) — ein Jahr alt — — — — — — — — —	12	73	74	85	15
3) unter einem Jahr — — — — — — — — —	118	174	317	468	313
Thut wieder obige —	133	253	425	553	329
Davon sind:					
1) am ersten Jänner bereits ausgestellt — — — — — — —	13	—	73	60	54
2) zum Ausstellen bereit — — — — — — — — —	20	165	85	171	142
3) in Handlung begriffen. — — — — — — — — —	100	88	267	322	133
Obige — —	133	253	425	553	329
Am 1. Jänner 1823. waren noch anhängig:	101	218	488	441	314
Vermehrung:	32	35	—	112	15
Verminderung:	—	—	63	—	—

Carlsruhe den 21. April 1824.
Oberstes Justiz-Departement.